



Sachstand

Bezüge von Regierungsmitgliedern in Bund und Ländern und ihre Anrechnung auf Abgeordnetenbezüge

Bezüge von Regierungsmitgliedern in Bund und Ländern und ihre Anrechnung auf Abgeordnetenbezüge

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 377/18
Abschluss der Arbeit: 27. November 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Es stellt sich die Frage, wie hoch die Bezüge von Regierungsmitgliedern in Bund und Ländern sind und inwieweit die Bezüge auf Abgeordnetenbezüge anzurechnen sind.

2. Übersicht

Folgende Übersicht beruht auf den jeweils zum 31. Oktober 2018 gültigen Besoldungstabellen. Zusätzlich werden zu dem Grundgehalt noch verschiedene Zuschläge geleistet, insbesondere allgemein gewährte Zulagen, Ortszuschlag, Dienstaufwandsentschädigung, Entschädigung für doppelte Haushaltsführung, etc. Da diese Zuschläge je nach Sachverhalt variieren, gibt die folgende Übersicht die Amtsgehälter an. Die Anrechnungsvorschriften sind teilweise komplex und enthalten Detailvorschriften zur Anrechnung von Zuschlägen etc. Die Übersicht beschränkt sich auf die grundsätzliche Anrechnung des Amtsgehalts auf die Abgeordnetenentschädigung. Die weiteren Details ergeben sich aus der Lektüre der zitierten Regelungswerke:

Körperschaft	Amtsgehalt in € Minister/Senator	Amtsgehalt in € Regierungsoberhaupt	Anrechnung
Bund ¹	18.876,44	23.595,55	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 50%, maximal jedoch 30% des anderen Einkommens ²
Baden-Württemberg ³	13.741,00	16.489,20	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 50% ⁴
Bayern ⁵	15.814,96	17.046,86	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 50%, maximal jedoch 30% des anderen Einkommens ⁶

1 § 11 Abs. 1 S. 1 MinG Bund: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar der Bundeskanzler in Höhe von einweidrittel, die Bundesminister in Höhe von eineindrittel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 [...].“

2 § 29 Abs. 1 S. 1 AbgG Bund: „Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 um 50 vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen.“

3 § 10 Abs. 2 lit. a MinG Ba-Wü: „[...] ein Amtsgehalt für den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 zuzüglich zwanzig vom Hundert, für die Minister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Landesbesoldungsordnung B [...].“

4 § 21 Abs. 1 AbgG Ba-Wü: „Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, so wird die Entschädigung um 50 vom Hundert gekürzt.“

5 Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayMinG: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar a) der Ministerpräsident in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von sieben Fünfundzwanzigstel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt, b) die Staatsminister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zuzüglich eines Zuschlags von drei Sechzehntel, der als Bestandteil des Amtsgehalts gilt [...] des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).“

6 Art. 22 Abs. 1 BayAbgG: „Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v.H. gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 v.H. des Einkommens nicht übersteigen.“

Körperschaft	Amtsgehalt in € Minister/Senator	Amtsgehalt in € Regierungsoberhaupt	Anrechnung
Berlin ⁷	12.878,07	15.453,68	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 50%, höchstens jedoch 50% des Einkommens ⁸
Brandenburg ⁹	13.086,99	14.264,81	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 75% ¹⁰
Bremen ¹¹	13.022,95	13.022,95	Unvereinbarkeit beider Ämter ¹²
Hamburg ¹³	15.993,76	15.993,76	Kürzung in Höhe des anderen Einkommens ¹⁴
Hessen ¹⁵	12.731,28	15.267,66	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 75% ¹⁶

- 7 § 11 Abs. 1 BlnSenG: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar der Regierende Bürgermeister in Höhe von 120 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11, die Bürgermeister in Höhe von 107 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11, die Senatoren in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11.“
- 8 § 21 Abs. 1 S. 1 BlnAbgG: „Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht die Entschädigung zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch zu 50 vom Hundert des Einkommens.“
- 9 § 8 Abs. 2 MinG Bbg: „[...] ein Amtsgehalt für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten in Höhe von 109 Prozent des einem Beamten des Landes der Besoldungsgruppe B 11 nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes zustehenden Grundgehalts und für die Ministerinnen oder Minister in Höhe des einem Beamten des Landes der Besoldungsgruppe B 11 nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes zustehenden Grundgehaltes.“
- 10 § 6 Abs. 1 AbgG Bbg: „Hat ein Mitglied des Landtags neben den Entschädigungen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so werden die Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 und 2 um 75 Prozent gekürzt.“
- 11 § 4 Abs. 1 BrSenG: „Die vollamtlichen Mitglieder des Senats erhalten Amtsbezüge nach der Besoldungsgruppe 11 der Bremischen Besoldungsordnung B.“
- 12 Art. 108 Abs. 1 BrVerf: „Die Senatsmitglieder können nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören.“
- 13 § 12 Abs. 1 SenG HA: „[...] als Amtsbezüge a) ein Amtsgehalt in Höhe von 123 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes [...]“
- 14 § 16 AbgG HA: „Erhält ein Mitglied neben dem Entgelt nach § 2 Absätze 1 und 2 Einkommen aus einem Amtsverhältnis, eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags, wird das Entgelt nur in der Höhe gewährt, um die es das Einkommen oder die Entschädigung übersteigt.“
- 15 § 1 Abs. 2 Nr. 1 LRBezG Hess: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar a) die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um neunzehn Hundertstel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11, b) die Staatsministerinnen und Staatsminister in Höhe eines um ein Einhundertdreißigstel abgesenkten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“
- 16 § 18 Abs. 1 HessAbG: „Besteht neben der Grundentschädigung Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so wird die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 um drei Viertel gekürzt.“

Körperschaft	Amtsgehalt in € Minister/Senator	Amtsgehalt in € Regierungsoberhaupt	Anrechnung
Mecklenburg-Vorpommern ¹⁷	13.759,15	14.926,19	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 75% ¹⁸
Niedersachsen ¹⁹	14.333,58	16.180,20	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 100% ²⁰
Nordrhein-Westfalen ²¹	15.893,05	17.658,94	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 57,20% ²²
Rheinland-Pfalz ²³	12.981,32	14.197,26	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 70% ²⁴
Saarland ²⁵	14.157,33	15.573,06	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 75% ²⁶

- 17 § 9 Abs. 1 Nr. 1 MinG MV: „[...] ein Amtsgehalt a) für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten in Höhe von 110 Prozent des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11, b) für die Ministerinnen und Minister jeweils in Höhe von 110 Prozent des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 10 [...] der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts [...].“
- 18 § 27 Abs. 1 AbgG MV: „Hat ein Abgeordneter neben seiner Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, wird die Entschädigung nach § 6 um 75 v. H. gekürzt.“
- 19 § 9 Abs. 1 Nr. 1 MinG ND: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident in Höhe des um 27,4 vom Hundert, die Minister in Höhe des um 12,86 vom Hundert erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung B des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes.“
- 20 § 14 Abs. 1 S. 2 AbgG ND: „Für die Zeit, in der ein Abgeordneter Amtsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis erhält, wird die Grundentschädigung nicht gewährt.“
- 21 § 6 Abs. 1 MinG NW: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um ein Drittel, die Ministerinnen und Minister in Höhe des um ein Fünftel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B des Landesbesoldungsrechts [...].“
- 22 § 7 AbgG Abs. 1 NW: „Hat ein Mitglied des Landtags neben den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, so werden die Abgeordnetenbezüge um 57,20 Prozent gekürzt.“
- 23 § 9 Abs. 1 MinG RhPf: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar a) die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um 13,49 v. H. und b) die Ministerinnen und Minister in Höhe des um 3,77 v. H. erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B [...].“
- 24 § 21 Abs. 1 AbgG RhPf: „Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 70 vom Hundert gekürzt [...].“
- 25 § 8 Abs. 2 MinG SL: „[...] ein Amtsgehalt für den Ministerpräsidenten in Höhe von 110 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 11, für die Minister in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung B des Bundesbesoldungsgesetzes [...].“
- 26 § 21 Abs. 1 AbgG SL: „Hat ein Abgeordneter neben der Entschädigung nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 75 vom Hundert gekürzt; dadurch darf das Einkommen zusammen mit der Entschädigung nicht weniger als 125 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 betragen.“

Körperschaft	Amtsgehalt in € Minister/Senator	Amtsgehalt in € Regierungsoberhaupt	Anrechnung
Sachsen ²⁷	13.804,85	16.565,82	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 50%, maximal jedoch 30% des anderen Einkommens ²⁸
Sachsen-Anhalt ²⁹	13.304,70	14.635,17	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 75%, maximal jedoch 50% des anderen Einkommens ³⁰
Schleswig-Holstein ³¹	12.703,14	13.780,64	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 95% ³²
Thüringen ³³	13.173,16	15.603,16	Kürzung Abgeordnetenentschädigung um 65% ³⁴

- 27 1§ 8 Abs. 2 SächsMinG: „[...] ein Amtsgehalt a) für den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 1 zuzüglich 20 vom Hundert, b) für die Staatsminister in Höhe des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe 11 [...] der Besoldungsordnung B einschließlich der zum entsprechenden Grundgehalt allgemein gewährten Zulagen und Zuwendungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), in der jeweils geltenden Fassung.“
- 28 § 23 Abs. 1 SächsAbgG: „Hat ein Mitglied des Landtages neben der Grundentschädigung nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, so wird die Grundentschädigung um 50 vom Hundert gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen.“
- 29 § 9 Abs. 1 MinG SA: „[...] ein Amtsgehalt a) und zwar aa) der Ministerpräsident in Höhe von 110 v. H. und bb) die Minister in Höhe von 100 v. H. vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 des in Anlage 19 und ab 1. Januar 2010 des in Anlage 4 des Landesbesoldungsgesetzes ausgewiesenen Tabellenwertes der Besoldungsgruppe B 11 [...].“
- 30 § 27 Abs. 1 AbgG SA: „Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Anspruch auf [...] Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis [...], wird die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 um 75 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. der Amtsbezüge, des Einkommens oder der Versorgungsbezüge gekürzt.“
- 31 § 7 Abs. 2 MinG SH: „[...] a) für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten ein Amtsgehalt, bestehend aus einem Grundgehalt in Höhe von 104,8% des einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Grundgehaltsatzes und dem Familienzuschlag, b) für die Landesministerinnen und Landesminister ein Amtsgehalt, bestehend aus einem Grundgehalt in Höhe von 104,8% des einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 zustehenden Grundgehaltsatzes und dem Familienzuschlag.“
- 32 § 27 Abs. 1 AbgG SH: „Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach § 6 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, wird die Entschädigung nach § 6 um 95 v.H. gekürzt.“
- 33 § 8 Abs. 1 Nr. 1 ThürMinG: „[...] ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident in Höhe von 122 vom Hundert der Besoldungsgruppe B 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes, die Minister in Höhe von 103 vom Hundert der Besoldungsgruppe B 10 des Thüringer Besoldungsgesetzes [...].“
- 34 § 22 Abs. 1 ThürAbgG: „Haben Abgeordnete neben der Grundentschädigung Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so wird die Grundentschädigung um 65 vom Hundert gekürzt.“

Berechnungsgrundlage:

Körperschaft	Minister/Senator				Regierungsoberhaupt			
	B-Stufe	Grundgehalt	Faktor	Amtsgehalt	B-Stufe	Grundgehalt	Faktor	Amtsgehalt
Bund	B11	14.157,33	1,333333333	18.876,44	B11	14.157,33	1,666666667	23.595,55
BW	B11	13.741,00	1	13.741,00	B11	13.741,00	1,2	16.489,20
BY	B11	13.317,86	1,1875	15.814,96	B11	13.317,86	1,28	17.046,86
BE	B11	12.878,07	1	12.878,07	B11	12.878,07	1,2	15.453,68
BB	B11	13.086,99	1	13.086,99	B11	13.086,99	1,09	14.264,82
HB	B11	13.022,95	1	13.022,95	B11	13.022,95	1	13.022,95
HH	B11	13.003,06	1,23	15.993,76	B11	13.003,06	1,23	15.993,76
HE	B11	12.829,97	0,992308	12.731,28	B11	12.829,97	1,19	15.267,66
MV	B10	12.508,32	1,1	13.759,15	B11	13.569,27	1,1	14.926,20
NI	B10	12.700,32	1,1286	14.333,58	B10	12.700,32	1,274	16.180,21
NW	B11	13.244,21	1,2	15.893,05	B11	13.244,21	1,33333333	17.658,95
RP	B10	12.509,71	1,0377	12.981,33	B10	12.509,71	1,1349	14.197,27
SL	B11	14.157,33	1	14.157,33	B11	14.157,33	1,1	15.573,06
SN	B11	13.804,85	1	13.804,85	B11	13.804,85	1,2	16.565,82
ST	B11	13.304,70	1	13.304,70	B11	13.304,70	1,1	14.635,17
SH	B10	12.121,32	1,048	12.703,14	B11	13.149,47	1,048	13.780,64
TH	B10	12.789,48	1,03	13.173,16	B10	12.789,48	1,22	15.603,17

Grafische Übersicht (dunkelgrau: Senator/Minister; hellgrau: Regierungsoberhaupt; Werte: Euro):


